

BGE 41 III 437

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_III_437

FR: ATF 41 III 437

IT: DTF 41 III 437

Volltext

436 Entsch. d. Schuldbtreib- u. Konkurskammer. N- 97. erforderlich, der ersten Instanz hätten unterbreitet werden können. Uebrigens sind jene Bescheinigungen inhaltlich nicht geeignet, die Richtigkeit der fraglichen Behauptung des Klägers darzutun. Die vom Vermittleramt Altstätten ausgehende besagt wiederum lediglich, dass der Kläger seine Erklärung betreffend den Auszug im Sinne eines nicht angenommenen

Vftrgleichsvorschlages gemacht habe. Laut der vom Bezirksammann ausgestellten hätte sich der Rekurrent freilich im Exmissionsverfahren geäußert, dass er « sowieso auf Ende Juli ausziehen werde. Allein es ist nicht ersichtlich, dass der Rekursgegner oder sein Vertreter von dieser Erklärung Kenntnis erhielten und zudem enthielten die Akten des Exmissionsverfahrens über eine solche Erklärung nichts. . Endlich kann der Rekurrent auch nicht mit seiner Behauptung durchdringen, die Räumung der Wohnung habe sich unter den Augen des Personals der Filiale Altstätten vollzogen. Die Bescheinigung der Filialeiterin, die er zum Beweise vor Bundesgericht einlegte, lässt sich aus den schon erwähnten prozessualen Gründen nicht berücksichtigen. Auch diese Urkunde würde übrigens inhaltlich nichts beweisen. da kein Grund für die Annahme vorliegt, dass es Sache des Personals gewesen sei, sich um das Mietverhältnis zwischen ihrem Prinzipal und dem Rekurrenten zu kümmern. Die bloße Kenntnis des Personals vom Wegzug aber tut nicht dar, dass dieser dem Rekursbeklagten nicht verheimlicht worden sei. Demnach hat die Schuldbtreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Entscheidungen der Zivilkammern. N0 98. Entscheidungen der Zivilkammern. - Arrêts des sections civiles. 98. Arrêt de la II. Zivilabteilung vom 7. Oktober 1916 i. S. Konkursmasse Giger & Glarner, Klägerin, gegen Zwirnerei Zwicq, A.-G., Beklagte. 437 Simulierter Kaufvertrag zum Zwecke der Bestellung eines Mobiliarpfandrechts ohne Besitzübertragung (Erw. 1). Nach Art. 287 ZivJ. 2 anfechtbare Uebnahme des vermeintlichen Pfandes an Zahlungsstatt für eine dem vermeintlichen Pfandgläubiger zustehende Forderung (Erw. 3). Nach derselben Gesetzesbestimmung anfechtbare Realisierung eines möglicherweise bestehenden Pfand- oder Retentionsrechts (Erw. 3). A. - Am 26. September 1910 kam zwischen den Garnhändlern Giger & Glarner einerseits und der Beklagten andererseits ein «(Lohnzwirnvertrag » zustande, gemäss welchem sich Giger & Glarner verpflichteten, der Beklagten ein bestimmtes Quantum Gespinnst zum Zwirnen zu übergeben und die betreffenden Fakturen jeweils monatlich zu reglieren. Am 13. Dezember desselben Jahres ersuchten Giger & Glarner die Beklagte, einen ihr zahlungshalber übergebenen Wechsel aus der Zirkulation zurückzuziehen. Am 29. Dezember ersuchten sie sie ferner, drei Wechsel von zusammen 12,000 Fr. doch ja nicht protestieren zu lassen. da ihnen dadurch (! ungeheure Unannehmlichkeiten » erwachsen könnten; (I in der schlechtesten Zeit sei ihnen ein vorübergehender Bankkredit von 10,000 Fr. entzogen worden; damit seien ihre « Geldsorgen eben nicht kleiner geworden l); mit dem neuen Jahre hoffte. _ « in geordnetere Verhältnisse zu kommen l). Am 3. Januar 1911.. ersuchten sie

kategorisch ablehne. Giger & Glarner antworteten am 14. Februar, einen ver- schlossenen Raum könnten sie der Beklagten nicht zur Verfügung stellen; diese brauche aber nicht zu be- fürchten, dass, (C wenn eine Angelegenheit notari- schrieben ist, I) Giger & Glarner sich « eine ungerechte Handlungsweise zu Schulden kommen lassen I) könnten. « Mit Barmitteln I) seien sie (! gegenwärtig sehr knapp. ; es sei ihnen deshalb nicht möglich, die Beklagte « an- ders als auf bisherige Weise zu befriedigen •. Die Be- klagte verlangte darauf ein Verzeichnis der zu ihrer Sicherheit bestimmten Waren und erklärte, diese der (! Einfachheit halber käuflich übernehmen I) zu wollen, mit der Abmachung, dass sie die Zwirne unentgeltlich bei Giger & Glarner lagern könne;, der Akt würde « notariell beglaubigt I) ; « durch separate briefliche Abmachung I) würde (! festgesetzt. dass dieses Lager nach Einlösung der sämtlichen Wechsel wieder an Giger & Glarner zurückfällt I)" Mit Datum vom 24. Februar unterzeichneten darauf J ean Giger als « Vermieter I) und die Beklagte als « Mieterin I) einen « Mietvertrag. über « das Magazin im Parterre des Hauses von Jean Giger in Staad I); der « Mietzins I) wurde auf 20 Fr. per Monat festgesetzt; unter der vorgedruckten Rubrik « Besondere Bestim- mungen I) wurde beigefügt: « Die Mieter geben hierdurch I) dem Vermieter das Recht, der Firma Giger & Glarner I) zu gestatten, das Lokal zu Lagerzwecken zu benützen, »soweit der Mieter in der Benützung des Lokals da- I) durch nicht behindert wird. I) der Zivilkammern. N° 98. 441 Mit Datum vom 25. Februar unterzeichneten sodann Giger & Glarner als (I Verkäufer I) und die Beklagte als {(Käuferin I) folgenden « Kaufvertrag »: « 1. Die Firma Giger & GJarner verkauft durch gegen- I) wärtigen Vertrag der Firma Zwicky A.-G. einen Posten t gezwirnte Garne laut Spezialverzeichnis im Werte von I) 27,223 Fr. 5 Cts. » Die Verkäufer verpflichten sich. die verkauften I) Waren auf eigene Kosten in das vom Käufer gemie- I) tete Lokal im Parterre des Hauses des Herrn Jean I) Giger in Staad zu verbringen. »3. Die Verkäufer Giger & Glarner erklären durch) ihre nachstehende Unterschrift, den Gegenwert für die I) verkauften Waren durch Verrechnung erhalten zu I) haben und erklären sich gegenüber der Firma Zwirneri ,) Zwicky A.-G. per Saldo aller weiteren Ansprüche aus » gegenwärtigem Kaufverträge für befriedigt. I) Am 27. Februar schrieb die Beklagte an Giger & Glarner: .« Wir gestehen Ihnen das Recht zu, von diesem un- I} serem Lager bei Ihnen, bei Bedarf Zwirne zu den I) angesetzten Preisen uns abkaufen zu können, sofern sie » den Fakturabetrag sofort bei Wegnahme in bar ent- I) richten. Es kann eventuell auch ein Ersatz durch an- I) dere Zwirne geleistet werden, in jedem Falle aber ist ,) vorerst unser Einverständnis einzuholen. Eine allfällige »Herausgabe oder Auswechslung von Waren kann nur „ in Gegenwart von uns oder unserer Beauftragten ge- I) schehen. » Gemäss unserer weiteren in Gegenwart von Herrn I) Dr. Biggel getroffenen Abmachungen bezahlen Sie uns I) ab März 1911 monatlich mindestens 3000 Fr. in bar I) oder soliden Kundenakzepten acconto alte Rechnung „ ein, ausser den Zahlungen für laufende fällige Fak- ,) turen. I) Im weitem haben wir ausdrücklich abgemacht, dass I) Sie auf Rechnung des Fac;onkontraktes ununterbrochen AS 41 III - 1915 31 Ent5cheidungen , für mindesten 7000 Fr. Gespinnst an unserem Lager , hier in Malans liegen haben. welche als Teildeckung • (! für unsere jeweiligen offenen Guthaben uns faustpfand- I) rechtlich zu Eigentum gehören~ . » Auf Grund des Mietvertrages mit Herrn Jean Giger I) in Staad ist uns jederzeit der freie Zutritt zu dem ge-) mieteten Magazin, wo unsere Garne lagern, selbst- » redend gestattet, trotzdem wir Ihnen laut Abma~hung » mit Herrn Giger die Mitbenützung des Magazms so) lange der Platz reicht, gestatten. Für diese Mitbenützung » des Magazins zahlen Sie uns monatlich 20 Fr. » • Mit dem Inhalt dieses Schreibens erklärten Sich Giger & Glamer am 3. März einverstand:c:n. Sie. fü~en bei, es werde nun hoffentlich « alles semen rIchtIgen . Weg

gehen» und sie (Giger & Glarner) (I recht bald in geordnete Verhältnisse hineinkommen.. . Auf den 3. März berechneten Giger & Glamer die Höhe ihrer Schuld an die Beklagte auf 63,901 Fr. 65 Cts. und fügten folgende Aufstellung bei : » An verkauften Waren ab Staad . . . Fr. 27,223 05 » An verkauften Waren ab Malans . . . » 7,000 - In der Folge entnahmen Giger & Glarner dem Waren- lager, teils mit, teils ohne Erlaub- der ~eklagte~. wiederholt kleinere oder grössere Partien Gespmnst. Die diesen Bezügen entsprechenden Zahlungen wurden a con- to der Hauptschuld gebucht. Die Beklagte drängte be- ständig auf Reduktion der Schuld durch Barza~ullgen und verbat sich die Einsendung von Wechseln, die doch nur in den seltensten Fällen honoriert würden. Trotz aller Schwierigkeiten, mit denen die Bekl~te in ~i~r Beziehung zu kämpfen hatte, fand immerhin allmählich eine Reduktion der Schuld statt. Auf den 19. M~ be- trug diese nur noch 50,872 Fr., währen{j das zn:r Sicher- stellung der Beklagten bestimmte War~nl~er. m Staad einen Wert von 23.641 Fr. 75 Cts., dasleruge IR Malans . einen solchen von zirka 16,000 Fr. repräsentierte. Am 1. Juni reklamierte die Beklagte, weil Giger & Glamer der Zivilkammern. N° 98. 443 das Warenlager entwerteten, indem sie eigenmächtig alle gangbare Ware wegnähmen und durch (! Ladengauner » ersetzen; andererseits seien die Abzahlungen (I mehr als mager»); so könne es deshalb nicht weitergehen; Giger & Glamer sollten (I jetzt einmal einen andern Gläubiger warten lassen.; sonst werde sich die Beklagte genötigt sehen, das Warenlager (I an sich zu ziehen I). Am 28. Juni ersuchten Giger & Glarner die Beklagte, eine « Kaufbeile» von 10,000 Fr. an Zahlungsstatt anzu- nehmen; die Beklagte erklärte jedoch nach Rücksprache mit ihrer Bank, darauf nicht eingehen zu können. Am 4. August schrieb die Beklagte,sie «übernehme) nun das Warenlager in Malans « an Zahlungsstatt » zum Preise von 12,341 Fr. 75 Cts., welchen Betrag sie der Firma Giger & Glarner gutschreibe. Giger & Glarner protestierten zuerst, mit Schreiben vom 8. August, gegen diese « Annektierung»; eventuell verlangten sie Anrech- nung höherer Preise. Zugleich schickten sie einen Rech- nungsauszug mit einem Saldo von 39,371 Fr. 65 Cts. zu- gunstee der Beklagten. wobei sie die ihnen von der Be- klagten (I gutgeschriebenen» 12,341 Fr. 75 Cts. ni c h t berücksiChtigten. Die Beklagte bestand ihrerseits, mit Schreiben vom 9. August, auf der « vollständig berechtigten Annektie- rung an Zahlungsstatt » und verlangte dringend, unter Androhung rechtlicher Schritte, Abzahlung ihres Rest- guthabens von 27,029 Fr. 90 Cts.; «in diesem Fall) (I falle» der Firma Giger & Glarner « das gekaufte Lager in Staad wieder zu ». Darauf antworteten Giger & Glarner am 11. August: da das Lager in Malans wohl bereits nicht mehr vor- handen sein werde, müssten sie sich (I wohl oder übel) mit der Gutschrift der 12.341 Fr. 75 Cts. einverstanden erklären. Am 27. Oktober schickten Giger & Glarner der Be- klagten einen Rechnungsauszug. der (unter Berücksich- tigung der Gutschrift der 12,341 Fr. 75 Cts.) mit einem 444 Entscheidungen Saldo von 19,140 Fr. 10 Cts zugunsten der Beklagten abschloss; dabei hatten jedoch Giger & Glamer als « Zahlung» ihrerseits drei Wechsel im Gesamtbetrage von 5318 Fr. 65 Cts. gebucht, die von der Beklagten sofort zurückgewiesen wurden. Nach Streichung dieser Gutschrift von 5318 Fr. 65 Cts. und nach Belastung der Schuldnerin mit vier Retourwechseln im Gesamtbe- trage von 3124 Fr. 70 Cts., sowie mit einer Rechnungs- differenz von 12 Fr. 75 Cts., würde sich per 31. De- zember 1911 ein Saldo von 27,596 Fr. 20 Cts. zugunsten der Beklagten ergeben haben. Am 20. November brachte es nun aber die Beklagte dazu, dass ihr sämtliche bis dahin in Staad deponierten Waren zugeschiedt wurden. Dafür schrieb sie der Firma Giger & Glarner unterm. 10. November den Betrag von 17,879 Fr. 15 Cts. gut, wodurch sich der Rechnungs- saldo auf 9717 Fr. 5 Cts. reduzierte. Am 27. November brach über Giger & Glamer der Konkurs aus. In diesem meldete die Beklagte zunächst eine Forderung von

14,717 Fr. 5 Cts. (= jenen 9717 Fr. 5 Cts. zuzüglich einer Schadenersatzforderung von 5000 Fr. wegen ungenügenden Warensendungen) an. Die Konkursverwaltung bestritt zuerst die ganze Forderung von 14,717 Fr. 5 Cts., anerkannte dann aber den Betrag von 9717 Fr. 5 Cts. Über die Schadenersatzforderung, die inzwischen auf 10,000 Fr. erlöhnt worden war, fand im Kanton St. Gallen ein Kollokationsprozess statt, der mit der rechtskräftigen Abweisung der gesamten Schadenersatzforderung endigte. Die Beklagte ist infolgedessen mit 9717 Fr. 5 Cts. in V. Klasse kolloziert. Die Anfangs August, sowie am 20. November 1911 von ihr übernommenen Waren sind, soviel aus den Akten ersichtlich ist, nicht mehr in natura vorhanden. Gegenüber einer im Januar 1912 von Jean Giger gegen die Beklagte angehobenen Betreibung auf Zahlung von 220 Fr. (I Mietzins» für das Lokal, in welchem die zur Sicherstellung der Beklagten bestimmten Waren in der Zivilkammern. N° 98. 445 Staad deponiert gewesen waren, nahm die Beklagte den Standpunkt ein, dass jene Miete «bloss formelle Bedeutung I) gehabt habe. B. - Am 13. September 1912 erfolgte die Einleitung des vorliegenden Prozesses, in welchem die Konkursverwaltung verlangt: « 1. Anerkennung der Anfechtbarkeit und Ungültigkeit » der zwischen ihr (der Beklagten) und der Firma Giger & Glarner abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, wonach » sich Beklagte, laut ihrem Rechnungsauszug vom 31. Dezember 1911 t a) am 9. August 1911 Rohstoffe im Betrage von .. 12,311 Fr. 75 Cts. aneignete, t b) am 20. November 1911 Garne im Betrage von I) 17,879 Fr. 15 Cts. gestützt auf den sogenannten Kauf- I) vertrag vom 25. Februar 1911 von der Firma Giger I) & Glarner senden liess und diese beiden Warendeckungen zur teilweisen Befriedigung ihres Guthabens ver- » wendete. I) 2. Rückerstattung der durch diese Rechtshandlungen I) erhaltenen Waren bezw. Anerkennung und Bezahlung • von 30,190 Fr. 90 Cts. nebst Zins zu 5 % » a) von 12,311 Fr. 75 Cts. seit 9. August 1911, » b) von 17,879 Fr. 15 Cts. seit 20. November 1911 ; I) alles unter Kostenfolge ». Zu diesem Rechtsbegehren hat die Klägerin folgende Erklärung abgegeben: I) Nach Rückerstattung sämtlicher Waren, bezw. nach » erfolgter Bezahlung der 30.190 Fr. 90 Cts. nebst Zins I) und Kosten verpflichtet sich die Klägerin, die Beklagte o mit diesem Betrage in fünfter Klasse zu kollozieren. » Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. C. - Durch Urteil vom 13. Februar 1915 hat das Kantonsgericht von Graubünden die Klage abgewiesen, weil weder ein anfechtbares Rechtsgeschäft. noch Simulation vorliege. D. - Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig 446 Entscheidungen und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingebracht, mit dem Antrag auf Gutheissung der • Klage. Die Beklagte hat Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Es steht ausser Frage, dass die Beklagte den « Kaufvertrag I) vom 25. Februar 1911 nicht zu dem Zwecke abgeschlossen hat, um sich Garne einer bestimmten Sorte, deren sie in ihrem Gewerbebetrieb bedurft hätte, zu verschaffen, sondern, dass es ihr dabei lediglich darum zu tun war, ihre ungedeckte Forderung an Giger & Glarner nachträglich einigermaßen sicherzustellen. Zu diesem Zwecke hätte nun, ausser dem nächstliegenden Mittel der Faustpfandbestellung, unter Umständen allerdings auch ein Kaufvertrag geeignet sein können, nämlich dann, wenn einerseits die Kontrahenten wirklich beabsichtigt hätten, die essentiellen Rechtswirkungen eines jeden Kaufvertrags - Übergabe einer Sache zu Eigentum und Bezahlung eines Kaufpreises - eintreten zu lassen, andererseits aber weder eine im Sinne der Art. 202 Abs. 2 alt OR, bezvi. 717 ZGB u n wir k- sam e, noch eine nach Art. 288 SchKG an fee h t- bar e Rechtshandlung vorgelegen hätte. Wie es sich in letzterer Hinsicht mit dem « Kaufvertrag » vom 25. Februar 1911 verhalten würde, kann hier des hal b un- erörtert bleiben, weil die Annahme eines rechtsgültigen Kaufvertrages schon an dem Umstande scheitert, dass die

Kontrahenten gerade jene essentiellen Rechtswirkungen eines jeden Kaufvertrages (Übergabe der Sache zu Eigentum und Bezahlung des Kaufpreises) ausschliessen wollten. Zwar hatte die Beklagte ursprünglich verlangt, dass die in Beobacht kommende Ware in einen (< extra, separat abschliessbaren Raum & verbracht, also eine wirkliche Besitzübertragung vollzogen werde. Da der Zivilkammern. N- 98. 447 aber Giger & Glarner hiegegen Einspruch erhoben und erklärten, dass der Sicherstellungszweck ebensogut durch «notarische Verschreibung der Angelegenheit I) zu erreichen sei, verzichtete die Beklagte schliesslich auf die Besitzübertragung und verlangte nur noch, dass ein Ver .. zeichnis der Waren aufgenommen und ein ~ notariell be- glaubigter» V ertrag abgeschlossen werde, wonach sie « der Einfachheit halber» die Ware «käuflich übernehme ». Der Abschluss eines ~ Kaufvertrages» an Stelle eines Verpfändungsvertrages erfolgte somit nur «der Einfachheit halber I), d. h. bei richtiger Interpretation dieses zu Simulationszwecken oft verwendeten euphemistischen Ausdrucks: behufs Verschleierung des wirklichen Vertragswillens, der im vorliegenden Fälle nicht auf Eigentumsübertragung und Preisbezahlung, sondern auf Bestellung eines Pfandrechts ohne Besitzübergabe gerichtet war. Um dabei ja alle Rechtswirkungen eines wirklichen Kaufvertrages auszuschliessen, wollte die Beklagte durch «separate briefliche Abmachung », also in einer nach aussen nicht hervortretenden Weise, ~ fest- setzen» lassen, dass das « verkaufte» Lager nach Ein- lösung sämtlicher Wechsel «wieder an Giger & Glarner zurückfalle 1). Dementsprechend wurde denn auch - ent- gegen der im « Kaufvertrag I) enthaltenen Angabe, dass der «Kaufpreis & durch « Verrechnung I) getilgt sei, - den « Verkäufern ,) des auf 27,223 Fr. 5 Cts. geschätzten Warenlagers dieser Betrag nicht etwa in laufender Rech- nung gutgeschrieben, und ebensowenig wurden ihnen umgekehrt die Waren, die sie dem Lager mit oder ohne Einwilligung der Beklagten entnahmen, belastet; wohl aber wurden ihnen diejenigen Beträge gutgeschrie- ben, die sie für solche Warenbezüge entrichteten. Wenn also Giger & Glarner dem Lager einen Posten Waren entnahmen und der Beklagten eine entsprechende Bar- zahlung machten, so bedeutete dies in Wirklichkeit kei- nen partiellen R ü c k k a u f der angeblich ver kau f .. te n Waren, sondern bloss eine partielle Abi ö s u n g 448 Entscheidungen des vermeintlichen P fan des. Von allen Gesichts- punkten aus handelte es sich somit nicht um einßll Kau f mit Vorbehalt des -R ü c k k a u f s, sondern um eine Ver p f ä n d u n g mit besondern Bestimmungen über die Ablösung des Pfandes. War aber die Wil- lensmeinung der Kontrahenten entgegen der von ihnen gewählten Ausdrucksweise auf den Abschluss eines Ver- pfändungsvertrages gerichtet, und ist nach Art. 16 alt OR bei der Beurteilung des von ihnen abgeschlossenen Vertrages auf ihren wir k l i e h e n Willen abzustellen. s~ ergibt ~ich, d~s ein rechtsgültiger Vertrag überhaupt meht vorliegt. Emersets nämlich ist (nach der zitierten Gesetzesbestimmung) ein Kau f vertrag deshalb nicht zustande gekommen, weil die Kontrahenten einen solchen nicht abschliessen w o l l t e n; andererseits aber fehlt die nach Art. 210 alt OR für das Zustandekommen eines Ver p f ä n d u n g s vertrags erforderliche « Übergabe der Sache an den Pfandgläubiger». Der « Käuferin)) ist allerdings die Möglichkeit des Zutritts zu dem «gekauften • Warenlager eingeräumt worden; zugleich wurde in- dessen auch den «Verkäufern,» d. h. den Verpfändern, der Gewahrsam daran belassen; gerade ein solches Ver- fahren ist aber nach Art. 210 alt OR bzw. nach Art. 884 ZGB, zur Vornahme einer rechtsgültigen Verpfän- dung ungeeignet. Wie sehr ürigens die Besit~übertragung im vorliegen- den Falle fingiert war, ergibt sich auch noch aus dem Abschluss des vom 24. Februar 1911 datierten (C Miet- vertrages» mit dem darin stipulierten « Mitbenutzungs- recht » des «Vermieters », wofür dieser, bzw. Giger &

Glarner ~ach einer weitem brieflich erfolgten Abmachung dem (I Mieter)} genau gleichviel (I zahlen» mussten wie dH (I Mieter)} für die «Miete». Tatsächlich ha tte als~ die Beklagte als (I Mieter» gar nichts zu bezahlen, und es war somit vollkommen richtig, wenn sie, wie sich aus den Akten ergibt, im Januar 1912 das Ansinnen des Jean Giger, ihm den • Mietzins» zu bezahlen, mit dem der Zivilkammern, N° 98. 449 Hinweis auf die ((bloss formelle Natur \$ der (! Miete. beantwortete. 5. - Da nach dem Gesagten am 25. Februar 1911 weder ein Kaufvertrag noch ein Verpfändungsvertrag zustande gekommen war, so stellt sich die am 20. No- vember 1911 erfolgte Zusendung des Warenlagers an die Beldagte weder als die nachträgliche Erfüllung eines Kaufvertrages, noch als eine Zustimmung zur ausserge- richtlichen Pfandverwertung, sondern einfach als eine unmittelbar vor Konkursausbruch erfolgte Hin gab e a n Z a h l u n g s s t a t t dar. Als solche ist sie aber nach Art. 287 Ziff. 2 SchKG ohne weiteres anfechtbar. Denn es bedarf keiner Ausführung, dass die zur Tilgung einer Werklohnschuld stattfindende Überlassung von Waren, deren der Gläubiger nicht etwa zur Fortführung seines Betriebes bedarf, sondern die er lediglich deshalb übernimmt, weil der Schuldner infolge seiner schlechten Vermögenslage ausser Stande ist, ihn anders zu be- friedigen, kein « übliches Zahlungsmittel» im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung ist. Dass aber die Beklagte im November 1911 die Vermögenslage ihrer Schuldnerin nicht gekannt habe, ist nach Lage der Ak- ten vollständig ausgeschlossen. und die Beklagte hat denn auch selber einen bezüglichen Beweis mit Recht nicht angetreten. 3. - Ein ebenso aussergewöhnliches Zahlungsmittel war die Anfangs August 1911 seitens Giger & Glarner • wohl oder übel» erfolgte Überlassung ihres in Malans befindlichen Warenlagers an die Beklagte. Auch hiebei handelte es sich um die, innerhalb der letzten sechs Monate vor Konkursausbruch erfolgte Hingabe von Waren an Zahlungsstatt für eine Geldschuld, zu deren Begleichung auf normalem Wege die schuldnerische Firma, wie-die Beklagte wusste, völlig ausser Stande war. Der Unter- schied gegenüber der am 20. November erfolgten An- handnahme des Warenlagers in S t a a d besteht nur darin, dass das im August von der Beklagten über- 450 Entseheldtungen nommene oder. wie die Beteiligten sich selber ausdrück- ten, (! annektierte » Warenlager sich bereits seit Monaten • im Gewahrsam der Beklagten befand, und zwar (ge- mäss Brief der Beklagten vom 27. Februar und Zu- stimmungserklärung der Firma Giger & Glarner vom 3. März) (I als Teildeckung für die jeweiligen offenen Guthaben, faustpfandrechtlich zu Eigentum t. Es könnte sich deshalb fragen, ob der Beklagten nicht ein (irregu- läres) Pfandrecht, eventuell ein" kaufmännisches Reten- tionsrecht an jenem Warenlager zustand, bezw. ob ihr nicht heute noch ein solches Pfand- oder Retentions-- recht an dem Übe rn a h m e p r e i s zustehe. Was in- dessen zunächst das~ P f a n d r e c h t betrifft, so wäre es offenbar nach Art. 288 SchKG an f e e h t b a r, weil durch dessen Errichtung (Anfangs März 1911) ein wertvolles Aktivum der Firma Giger & Glarner, das zum Betriebskapital gehörte und daher s ä m t l i c h e n Gläubigern der genannten Firma verhaftet war, zur Deckung eines ein z ein e n Gläubigers verwendet worden wäre, und zwar eines Gläubigers, der nachweis- bar damals' und übrigens schon seit längerer Zeit über die schlechte Vermögenslage der ~schuldnerin genau orien- tiert war, sich also darüber Rechenschaft geben musste, dass die Pfandbestellung zum Nachteil der übrigen Gläubiger stattfinde. Zweifelhaft könnte dagegen aller- dings sein, ob nicht der Bestand des k a u f m ä n n i s c h e n R e t e l i t j 0 n s r e c h t e s anerkannt wer- den müsste, weil dieses seine Entstehung nicht dem Willen der Parteien, sondern direkt dem Gesetz ver- danke. Alsdann wäre aber die weitere Frage zu ent- scheiden, ob das Retentionsrecht sich auch auf die alt e Schuld der Firma Giger & Glarner gegenüber der Beklagten, oder nicht vielmehr bloss auf die aus dem Zwirnen der re tin i e r

ten Waren sei b s t her-rührende Forderung beziehen konnte; und je nach der Beantwortung dieser grundsätzlichen Frage wäre dann weiter zu untersuchen, inwieweit die im Momente des der Zivilkammern. N^o. 98. 451 Konkursausbruchs bestehende Schuld in der Tat aus dem Zwirnen der retinierten Waren herrührte, und inwieweit sie im Gegenteil aus der früheren Zeit stammte. Da nun über diese Fragen nicht verhandelt worden ist, übrigens die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlen und auch nicht auf Grund der Akten nachgeholt werden können, so ist von einer Untersuchung über den Bestand und den eventuellen Umfang des Retentionsrechts hier Umgang zu nehmen. zumal da sich auch sonst die Begründetheit der vorliegenden Anfechtungsklage hinsichtlich des Postens von 12,341 Fr. 75 Cts. ergibt. Für die Anfechtbarkeit. nach Art. 287 Ziff.2 SchKG bedarf es nämlich nicht des Nachweises. dass das zur anormalen Tilgung einer Geldschuld verwendete Vermögenobjekt ohne die anfechtbare Rechts-handlung unter allen Umständen in der Konkursmasse verblieben wäre, sondern es genügt, dass es infoige jener Rechtshandlung nicht, wie Art. 198 vorschreibt, (« zur Konkursmasse gezogen» werden konnte, um im Konkurse gemäss Art. 219 Abs. 1 liquidiert zu werden. bzw. dass es entgegen der Vorschrift des Art. 232 Ziff. 4 nicht zu diesem Zwecke « dem Konkursamte zur Verfügung gestellt» wurde. Die Konkursverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet, sämtliche Pfänder und Retentionsobjekte in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise zu verwerten, und sie können daran durch anfechtbare Abmachungen des Schuldners mit dem Pfand- oder Retentionsgläubiger nicht gehindert werden. Vereinbarungen über den Verfall eines für eine bereits fällige Schuld haftenden Pfandes sind zivilrechtlich (vgl. HAFNER zu Art. 222 alt OR und WIELAND zu Art. 894 ZGB) allerdings zulässig. Sobald sie aber innerhalb der letzten sechs Monate vor Konkursausbruch stattgefunden haben, sind sie nach Massgabe des Art. 287 Ziff. 2 SchKG anfechtbar, und zwar unabhängig davon, ob das Pfandrecht überhaupt existierte und ob durch eine konkursamtliche Verwertung des Pfandes ein materiell besseres Resultat erreicht worden wäre, als durch dessen Hingabe an Zahlungsstatt. insbesondere ob sich für die Konkursmasse noch etwas übrig haben würde. Ausschlaggebend ist, dass durch eine solche Hingabe an Zahlungsstatt die Stellung der Konkursmasse auf alle Fälle prozessualisch verschlechtert wird, da nunmehr die Konkursverwaltung, wenn sie das Pfand- oder Retentionsrecht oder die Berechnung des Übernahmepreises nicht anerkennen will, klagend auftreten muss, während sie sonst in der Lage gewesen wäre, es auf eine Anfechtung des Kollokationsplanes, bzw. der Verwertungsoperation ankommen zu lassen. Sofern also die übrigen Voraussetzungen einer Anfechtungsklage gemäss Art. 207 Ziff.2 erfüllt sind, muss die Konkursmasse berechtigt sein, unabhängig von der Existenz oder Nichtexistenz eines Pfand- oder Retentionsrechtes die Hingabe an Zahlungsstatt rückgängig zu machen. Die im Urteile des Bundesgerichts vom 22. September 1915 i. S. Schaller gegen Stoffel noch offen gelassene Frage, ob eine Anfechtungsklage auf Grund des Art. 287 Ziff. 2 nur beim Nachweis einer materiellen Schädigung der Masse gutgeheissen werden könne, oder ob schon die Schaffung einer ungünstigen rechtlichen Situation genüge, ist somit im letztern Sinne zu beantworten. Für den vorliegenden FaH ergibt sich hieraus, dass die Beklagte den Anrechnungspreis der Anfangs August 1911 von ihr « übernommenen » Waren, mit 12,341 Fr. 75 Cts. an die Konkursverwaltung abzuliefern hat, und dass sie mit der Geltendmachung eines Retentionsrechtes auf den Weg der Kollokationsklage zu verweisen ist, für den Fall nämlich, dass die Konkursverwaltung bei der nachträglich vorzunehmenden Kollokationsverfugung den Bestand eines solchen Retentionsrechtes nicht anerkennen

8011te. In diesem Sinne ist die vorliegende Anfechtungsklage auch hinsichtlich des Postens von 12,341 Fr. 75 Cts. gutzuheissen. der Zivilkammern. N° 99. 453 4. - Zinsen sind nach feststehender Praxis nicht schon vom Datum der anfechtbaren Rechtshandlung, sondern erst von der Inverzugsetzung, im vorliegenden Falle vom Vennittlungsvorstande (13. Sept. 1912) an, zu berechnen. Die Beklagte ist somit zur Zahlung von 30,190 Fr. 90 Cts. nebst 5 % Zins seit 13. September 1912 an die Klägerin verpflichtet, wobei letztere bei ihrer Erklärang behaftet bleibt, dass sie. sobald ihre Summe nebst Zinsen und Kosten bezahlt werden wird, die Beklagte mit der entsprechenden Forderung in V. Klasse kollozieren wird. Die bereits erfolgte Kollokation für den von Anfang an unbestrittenen Betrag von 9717 Fr. 5 Cts. wird dadurch selbstverständlich nicht berührt. Über die eventuelle Anerkennung eines Retentionsrechtes für den Betrag von 12,341 Fr. 75 Cts. (wodurch die Forderung in V. Klasse auf 17,879 Fr. 15 Cts. + 9717 Fr. 5 Cts. reduziert würde) ist bereits in Erwägung 3 hievon das Erforderliche gesagt worden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Berufung und Klage werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. 99. 11rtan der II. Zivilabteilung UUDg vom 7. Oktober 1915 i. S. Schweizerische Anstalt, Klägerin, gegen Konkursmasse Mandrino, Beklagte. Pfandhaft an verzinslichen Forderungen. - Begriff des « laufenden Zinses im Sinne der Art. 216 alt OR und 904 ZGB. Umfang der Pfandhaft, insbesondere im Konkurse des Pfandschuldners. A. - Die Klägerin hat sieh am 14. Oktober 1909 von ihrem Schuldner Josef Mandrino eine Anzahl Güter, die diesem gehörten, verpfänden lassen. Die Verpfändungs-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.